

Für das Nachschlagewerk!

2545 073

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 43

Rechtssatz: Wird ein aus Gründen der Rasse Verfolgter zu einer Auswanderung gezwungen und muß er bei der Auswanderung im Ausland übermäßig beengten und menschenunwürdigen Transportraum benutzen, so liegt darin allein noch nicht eine entschädigungspflichtige Freiheitsentziehung.

Gesetz: BEG § 47

Rechtssatz: Im Sinne des § 47 BEG ist ein Leben in der Illegalität nicht schon ein Aufenthalt, der nach den für den Aufenthaltsort maßgebenden Vorschriften un erlaubt ist, vielmehr ist dies nur ein Leben, mit dem die wahre Persönlichkeit des Verfolgten vor der allgemeinen Umwelt, insbesondere den Behörden, verborgen gehalten werden soll.

Aktenzeichen: IV ZR 65/57

Urteil des BGH vom 24. April 1957

KG Berlin

17 U (Entsch) 1660/56

Verkündet
am 24. April 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Damenschneiders Liber R [REDACTED], [REDACTED] th W [REDACTED]
Avenue, Apt. [REDACTED], N Y [REDACTED]/USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED],
und Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres in Berlin,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. April 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr.v.Werner,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 18. Oktober 1956
wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten
der Revision hat der Kläger zu tragen. Im übrigen
ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1897 im früheren Österreichisch-Galizien geborene Kläger. der jüdischer Abstammung ist, hat seit dem Jahre 1915 in Berlin gelebt und dort zuletzt im Gebiete des sowjetischen Sektors gewohnt. Er besaß die polnische Staatsangehörigkeit. Nachdem er von September 1939 bis Januar 1940 in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen war, entschloß er sich, nach Palästina auszuwandern. Zu diesem Zweck fuhr er am 20. oder 21. April 1940 mit einem Sammeltransport des Palästina-Amtes in Berlin nach Wien. Das dort befindliche Palästina-Amt leitete ihn am 5./6. Mai 1940 mit einem Sammeltransport nach P[REDACTED] weiter. Hier wurde er mit anderen Auswanderern von der slowakischen Polizei in einem Auswandererlager Pa[REDACTED] interniert. Am 18. oder 23. Mai 1940 wurden die Auswanderer auf das Schiff Pe[REDACTED] verladen, das sie nach Palästina bringen sollte. Das Schiff fuhr die Donau abwärts durch das Schwarze Meer und die Dardanellen in die Ägäis. Hier strandete es am 9. Oktober 1940 an der Felseninsel C[REDACTED]-N[REDACTED]. Nach etwa 8 Tagen wurden die Schiffbrüchigen von einem italienischen Kriegsschiff aufgenommen und auf die Insel Rh[REDACTED] gebracht, wo sie Ende Oktober 1940 interniert wurden.

Der Kläger hat u.a. einen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Freiheit gestellt. Diese ist ihm für die Zeit seiner Abfahrt von Berlin bis zu seinem Eintreffen in Rh[REDACTED] sowohl von der Entschädigungsbehörde als auch den Entschädigungsgerichten versagt worden.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den von ihm für diese Zeit in Höhe von 900,-- DM geltend gemachten Entschädigungsanspruch weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat für den noch im Streit befindlichen Zeitraum folgende tatsächliche Feststellungen getroffen: Der Kläger habe Berlin mit einem vom Palästina-Amt organisierten und unter jüdischer Leitung stehenden Sammeltransport verlassen. Dieser Transport wie auch der Weitertransport nach P[REDACTED] habe wegen der engen Belegung der Eisenbahnwagen, wegen des Zwanges, bestimmte Züge und Wagen zu benutzen, und wegen der geschlossenen Behandlung der Teilnehmer gewisse Beschränkungen der Freizügigkeit mit sich gebracht. Diese Beschränkung des einzelnen Auswanderers habe sich aber unvermeidbar aus den Gegebenheiten eines Sammeltransports und aus der Benutzung eines Verkehrsmittels ergeben. Der Transport sei zudem nicht von einer nationalsozialistischen Behörde, sondern von einer jüdischen Auswanderungsstelle organisiert und geleitet gewesen. Auch die Unterbringung in dem Lager Pa[REDACTED] habe nicht der Inhaftierung Verfolgter, sondern ihrer Zusammenziehung und Vorbereitung auf den Schifftransport gedient. Pa[REDACTED] sei ein Internierungslager in der damals offiziell souveränen, tatsächlich aber weitgehend unter dem Einfluß des Deutschen Reiches stehenden Slowakei gewesen. Die Auswanderer wären nicht slowakische Staatsbürger, sondern Deutsche, Tschechen und Angehörige anderer Staaten gewesen. Daß die slowakischen Behörden sie internierten, hätte völkerrechtlicher Übung entsprochen. Das Lager hätte, wie es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig gewesen wäre, unter polizeilicher Bewachung und Leitung gestanden. Der Aufenthalt hätte zwar mannigfaltige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit mit sich gebracht, wie etwa den Zwang zur Lagerverpflegung, zum Schlafen im Lager und zur Einholung einer Genehmigung, wenn die Auswanderer das Lager verlassen

wollten. Der Kläger habe aber selbst angegeben, daß ein Verlassen des Lagers mit Genehmigung der Lagerleitung möglich gewesen sei.

Der Schiffstransport auf der Pe [REDACTED] habe zwar eine noch stärkere Einengung der Bewegungsfreiheit mit sich gebracht. Diese habe sich aber gleichfalls notwendigerweise aus der Natur des Transports ergeben. Die Pe [REDACTED] sei auch kein deutsches Schiff, sondern das eines neutralen Staates gewesen. Wenn die Staaten, die an der Donau liegen, der Pe [REDACTED] untersagt hätten, in ihren Häfen anzulegen, so hätte dies im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen gestanden. Die Donau sei ein internationaler Schifffahrtsweg und stünde einem solchen auf offener See gleich. Allerdings hätten auf der Pe [REDACTED] menschenunwürdige Zustände geherrscht. Es habe an Essen und an Wasser gemangelt. Kranke hätten nicht ausreichend versorgt werden können. Viele Passagiere seien gestorben, und es hätte schwieriger Verhandlungen bedurft, um wenigstens die Beisetzung der Verstorbenen zu ermöglichen. Schuld hieran sei aber ganz offensichtlich die sehr mangelhafte, ja fahrlässige Organisation des Transportes, die auf die Gesundheit und das Leben der Auswanderer keine Rücksicht genommen habe. Das seien jedoch nicht Maßnahmen nationalsozialistischer Behörden, sondern der für den Transport verantwortlichen Organisation gewesen.

In der Zeit zwischen dem Schiffbruch vor der Insel C [REDACTED]-N [REDACTED] und dem Abtransport nach Rh [REDACTED] sei niemand vorhanden gewesen, der dem Kläger die Freiheit habe entziehen können. Der Transport von C [REDACTED]-N [REDACTED] nach Rh [REDACTED] selbst sei eine reine Hilfsmaßnahme aus menschlichen Gründen gewesen.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Berufungs-

gericht sowohl eine Freiheitsentziehung wie eine Freiheitsbeschränkung für die Zeit seit dem Verlassen Berlins bis zum Eintreffen des Klägers in Rh[] verneint

II. Die Angriffe, die die Revision hiergegen erhebt, sind nicht begründet. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Frage, ob die Freiheit eines Verfolgten entzogen oder beschränkt war, grundsätzlich eine solche tatsächlicher Art ist und im Revisionsrechtszuge nur insoweit nachprüfbar ist, als das Berufungsgericht den Begriff der Freiheitsentziehung oder -beschränkung verkannt hat oder die tatsächlichen, entscheidungserheblichen Feststellungen auf Verstößen gegen Verfahrensvorschriften, gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze beruhen. Diese Voraussetzungen liegen aber hier nicht vor.

III. Es ist nicht zu verkennen, daß der nationalsozialistische Machthaber die Juden, auch solche nichtdeutscher Nationalität, und vor allem die polnischen Juden nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges, rechtswidrig und grausam verfolgt hat und auch der Kläger solchen Verfolgungen ausgesetzt gewesen ist, insbesondere durch seine Inhaftierung in einem Konzentrationslager und durch den auf ihn ausgeübten Zwang, in menschenunwürdiger und gefährvoller Weise auszuwandern. Wenn der Beklagte unter diesen Umständen den Kläger grundsätzlich als ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ansieht, so ist dies gerechtfertigt.

Das Bundesentschädigungsgesetz gewährt jedoch nicht für jeden Schaden und jegliches Ungemach, das ein so Verfolgter hat erdulden müssen, eine Entschädigung, sondern beschränkt diese, wie sich aus seinem § 1 ergibt, auf bestimmte Schadensvorgänge, von denen es sich für den hier noch streitigen Anspruch nur darum handeln kann, ob ein Schaden an Freiheit im Sinne der §§ 43 ff BEG vorliegt.

Selbst wenn man entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, wie dies die Revision will, unterstellt, daß das Palästina-Amt in Berlin und Wien im Frühjahr 1940 keine selbständige Einrichtung der zionistischen Bewegung mehr war, sondern entsprechend der 10. DV zum Reichsbürgergesetz lediglich eine Unterorganisation der vom Nationalsozialismus zur Entrechtung der Juden geschaffenen und von der Gestapo beherrschten Reichsvereinigung der Juden (hinsichtlich der Reichsvereinigung vgl. Blessin-Wilden S. 440 Anm. 10 zu § 59 BEG), so muß man davon ausgehen, daß der nationalsozialistische Gewalthaber, wenn er einem Juden die Auswanderung gestattete, damit nicht das Ziel verfolgte, dem Juden die Freiheit zu entziehen, sondern ihn aus Deutschland zu vertreiben und ihn der Not und einem ungewissen Schicksal auszusetzen. Das schließt zwar nicht aus, daß eine Auswanderung, besonders wenn der Auswandernde zu ihr, wie in dem hier vorliegenden Falle, gezwungen wird, unter gleichzeitiger Entziehung der Freiheit vor sich gehen kann. Wie sich jedoch aus dem Gebrauch des Wortes "Entziehung" durch den Gesetzgeber ergibt, muß ein Gewalthaber vorhanden sein, der dem Verfolgten die Freiheit nimmt und der entsprechend dem § 2 BEG entweder mit dem nationalsozialistischen Gewalthaber identisch ist oder auf dessen Veranlassung oder unter dessen Billigung handelt.

Prüft man unter diesem Gesichtspunkt an Hand der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen, hinsichtlich denen innerhalb der Revisionsbegründungsfrist verfahrensrechtliche Rügen vom Kläger nicht erhoben worden sind, die einzelnen Abschnitte der Fahrt des Klägers von Berlin bis nach Rh., so ergibt sich folgendes: Bis zum Überschreiten der slowakischen Grenze befand der Kläger sich im Machtbereich des nationalsozialistischen Gewalt-

habers. Es kann aber nicht gesagt werden, daß bis zur slowakischen Grenze die Reise in einer Form vor sich gegangen ist, die einer Freiheitsentziehung gleichgeachtet werden kann. Der Kläger gibt selbst nur an, daß er mit einem Transport von ungefähr 30 Personen mit Kindern unter der Obhut der Frau Rebkiner F. [REDACTED] gefahren sei. Die Benutzung eines Transportmittels bringt stets eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit mit sich. Darin allein kann man jedoch noch nicht eine Freiheitsentziehung erblicken. Diese ließe sich bejahen, wenn - was jedoch nicht der Fall ist - der Kläger vor Antritt der Reise erneut verhaftet und wie ein Strafgefangener behandelt oder deportiert wäre.

Mit dem Überschreiten der slowakischen Grenze gelangte der Kläger aus dem unmittelbaren Machtbereich des nationalsozialistischen Gewalthabers. Er unterlag nunmehr den Anordnungen der slowakischen Regierung. Ob diese mit der Internierung des Klägers in dem Lager Pa [REDACTED] eine Freiheitsentziehung vornahm und ob eine solche Maßnahme von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden ist (vgl die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 27. März 1957 - IV ZR 158/56 -), kann dahinstehen, da jedenfalls nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sich nicht sagen läßt, daß eine solche nur bis zur Weiterfahrt gedachte Internierung der zahlreichen nach P [REDACTED] hingekommenen Auswanderer verschiedenster Nationalitäten als ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze angesehen werden muß. Das ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats erforderlich (vgl das in RzW 57, 87³³ abgedruckte Urteil des Senats), wenn man eine entschädigungspflichtige Freiheitsentziehung bejahen will.

Aus den gleichen Erwägungen müssen auch die Maßnah-

men der Staaten ausscheiden, deren Hoheitsgebiet die Pentscho auf ihrer Fahrt in die Ägäis passierte und die ein Anlaufen ihrer Häfen mit der Möglichkeit eines Verlassens des Schiffes durch seine Passagiere nicht zuließen, ebenso wie die Rettung der gestrandeten Passagiere und ihre Verbringung nach der Insel Rhodos.

Zweifelhaft kann lediglich sein, ob die Verfrachtung der jüdischen Auswanderer und ihr Transport auf der Pe [REDACTED] nicht wegen seiner Menschenunwürdigkeit und vor allem seiner langen Dauer einem Leben unter haftähnlichen Bedingungen gleichgeachtet werden muß, weil sie wahrscheinlich noch grauenhafter gewesen sind als die Flüchtlingstransporte gegen Ende des zweiten Weltkrieges. Aber auch wenn man dies bejaht, so läßt sich nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts diese Freiheitsentziehung nicht dem nationalsozialistischen Gewalttäter zurechnen. Das würde möglich sein, wenn sich feststellen lassen könnte, daß etwa die Gestapo auf die menschenunwürdige Art und Dauer des Transports irgendeinen Einfluß ausgeübt hätte oder die Gestapo durch die Vertreibung aus Deutschland den Kläger einem haftähnlichen Leben auf einem Transportschiff hätte zuführen wollen. Irgendwelche Anhaltspunkte hierfür sind gegenüber den gegenteiligen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erkennbar, und seine Feststellungen, daß es sich bei der Behandlung der Auswanderer auf der Pe [REDACTED] lediglich um Maßnahmen einer den Transport durchführenden Stelle gehandelt habe und nicht um Maßnahmen nationalsozialistischer Behörden, können daher rechtlich nicht beanstandet werden.

Hiernach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG verneint.

IV. Aber auch ein Verstoß gegen § 47 BEG durch Verken-
nung des Begriffs einer Freiheitsbeschränkung im Sinne
dieser Bestimmung kann dem Berufungsgericht nicht vorge-
worfen werden. Die Revision will den menschenunwürdigen
Aufenthalt des Klägers auf der Pe[REDACTED] als ein Leben in
der Illegalität gewertet haben, weil das Schiff nicht
die für eine legale Einwanderung seiner Passagiere nach
Palästina erforderlichen Papiere gehabt habe. Dieser
Auffassung der Revision kann aus doppeltem Grunde nicht
zugestimmt werden. Einmal ist unter einem Leben in der
Illegalität im Sinne des § 47 BEG nicht schon ein Auf-
enthalt zu verstehen, der nach den für den Aufenthalts-
ort maßgebenden Vorschriften nicht erlaubt, also legal
sein würde, sondern nur ein Leben, das in einer solchen
Art geführt wird, daß der allgemeinen Umwelt, insbeson-
dere den Behörden die wahre Persönlichkeit des Verfolg-
ten verborgen bleiben soll (vgl. die Entscheidung des
Senats RZW 57, 88³⁴). Sodann kann auch nicht gesagt wer-
den, daß das Leben auf der Pe[REDACTED] bereits illegal ge-
wesen ist, da slowakische Verbote, an Bord dieses Schif-
fes zu gehen, nicht bestanden und das Leben auf dem
Schiff nicht schon dadurch zu einem illegalen wurde,
daß das Schiff den Hafen oder die Küste eines Landes
anlaufen wollte, in das eine legale Einwanderung der
Passagiere nicht möglich war, sondern in das nur auf
illegale Weise eingewandert werden konnte.

Die Revision erweist sich somit als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen ist.

Schmidt Ascher v.Werner Wüstenberg Wilden